
Whistleblowing

Reglement - in Kraft getreten am 20. März 2025

Einleitung

Das vorliegende Reglement hat zum Ziel, die **Mitglieder des Verwaltungsrats**, die **Direktion** und die **Mitarbeitenden der SSA** dazu ermutigen, Vorkommnisse zu melden, die ihnen rechtswidrig erscheinen oder die gegen die Ethik oder gegen den *Ethik- und Verhaltenskodex* der SSA verstossen.

Jeder Verdacht auf wirtschaftskriminelle Handlungen, insbesondere jener auf Betrug und Korruption, muss zwingend gemeldet werden.

Unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Mitarbeitenden, die ein vermutetes oder bestätigtes fehlerhaftes Verhalten melden, in gutem Glauben handeln, haben sie mit keinerlei negativen Konsequenzen zu rechnen. Eine Person handelt «in gutem Glauben», wenn sie überzeugt ist, eine wahrheitsgetreue Meldung zu machen, unabhängig davon, ob die nachfolgende Untersuchung die Richtigkeit der gemeldeten Vorkommnisse bestätigt oder widerlegt.

Meldeverfahren

Die Hinweise auf Handlungen, bei denen der Verdacht auf eine Rechtswidrigkeit oder einen Verstoss gegen die Ethik oder den *Ethik- und Verhaltenskodex* der SSA besteht, müssen **vorrangig der Direktion der SSA** gemeldet werden.

Sollte die Meldung bei der Direktion unangemessen sein, insbesondere weil diese selbst Gegenstand des Hinweises ist, wenn die Vorkommnisse ihr bereits gemeldet wurden und dies folgenlos blieb, oder aus irgendeinem anderen triftigen Grund, kann sich die Person an das Präsidium des Verwaltungsrats oder an ein Mitglied des Büros des Verwaltungsrats wenden.

Auf Wunsch können die Hinweise auch anonym der *Vertrauensperson*, einer externen und unabhängig handelnden Stelle, gemeldet werden.

Diese Meldungen müssen eine angemessen detaillierte und sachbezogene Beschreibung der Umstände der betreffenden Vorkommnisse enthalten.

Die Kontaktdaten der hier aufgeführten Stellen befinden sich im Dokument *Adresses et fonctions membres CA*.

Bearbeitung der Meldungen

Die Stelle, die eine Meldung erhalten hat, prüft das Dossier, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln. Handelt es sich um eine Stelle ausserhalb der SSA, übermittelt sie der SSA ihre Erkenntnisse.

Wenn sich die gemeldeten Handlungen als wahr erweisen, ergreift die SSA die erforderlichen Massnahmen, um die Missstände zu beenden, und geht bei Bedarf gegen die Urheberin oder den Urheber dieser Missstände vor.

Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower)

Die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, die der Ansicht sind, aufgrund ihrer Meldung berufliche Nachteile zu erleiden, können bei der Direktion um Schutz ersuchen. Sie können sich



ebenfalls an ein Mitglied des Büros des Verwaltungsrats der SSA oder an die *Vertrauensperson* wenden, um dort Schutz zu erbitten.

Genehmigt vom Verwaltungsrat der SSA am 20. März 2025